

Auszug aus dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 28  
Vom 27. 12. 1988 – Band 40  
BO Nr. A 6984 – 19. 12. 88  
PfReg H 5.2 e



### **Elektronische Orgeln**

Aus gegebenem Anlass verweisen wir erneut auf die diözesanen Richtlinien

Das Verständnis für die Bedeutung der Orgel ist mit der Vertiefung des liturgischen Lebens gewachsen, In der -Instruktion über die Musik in der Liturgie- vom 5. März 1967 erhält die Orgel neben der Begleitung des Chores und des Volkes auch solistische Funktionen zugewiesen, und zwar –zu Beginn, bevor der Priester an den Altar tritt, zur Gabenbereitung, zur Kommunion und am Schluss der Messfeier- (KA 1967, 61). Die Liturgiekonstitution des Vatikans gibt der – Pfeifenorgel als traditionellem Musikinstrument in der lateinischen Kirche- einen gewissen Vorrang vor anderen Instrumenten (KA 1964, 63).

**Elektronische Orgeln sollen in der Diözese nicht verwendet werden** (KA 1962, 182). Der von der Instruktion über Kirchenmusik und Liturgie nach 64 (KA 1969), 191) vorgesehene Ausnahmefall, dass bei mangelnden Mitteln zur Anschaffung einer wenn auch kleinen Pfeifenorgel eine elektronische Orgel **als Interimslösung für den liturgischen Gebrauch geduldet** werden kann, ist an die ausdrückliche **Erlaubnis des Ordinarius** gebunden.